

Hochschule für Technik Stuttgart

Zulassungssatzung

Master
Konstruktiver
Ingenieurbau

Stand: 20.02.2013

Satzung der Hochschule für Technik zur Regelung des Zulassungsverfahrens im Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 20.02.2013 aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit § 20 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau. Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlen-Verordnung- HAW festgesetzt. .

§ 3 Bewerbungsfrist

Der Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau beginnt einmal im Jahr, jeweils im Sommersemester. Der Zulassungsantrag von Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten muss bis zum 15. November, der von Bewerbern aus EU-Staaten und den Deutschen gleichgestellten Bewerbern muss bis 15. Januar bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Eine Immatrikulation ist auch zum Wintersemester möglich, soweit freie Studienplätze des Hochschuljahres vorhanden sind. . In diesem Fall muss der Zulassungsantrag von Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten bis zum 15. Mai, der von Bewerbern aus EU-Staaten und den Deutschen gleichgestellten Bewerbern bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau sind:

1. Ein überdurchschnittlich guter Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 3- jähriger Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule in der Studienrichtung Bauingenieurwesen.

Studienbewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium müssen mindestens 210 Credit Points nachweisen.

Dabei ist im Einzelnen der erfolgreiche Abschluss folgender Fächer bzw. Lehrinhalte mit der genannten Mindestanzahl an Credit Points (CP) nach ECTS nachzuweisen:

| Fach / Lehrinhalt | Mindestanzahl CP |
|-----------------------------|------------------|
| Mathematik | 8 |
| Mechanik / Baustatik | 14 |
| Baustoffkunde | 6 |
| Bodenmechanik / Grundbau | 8 |
| Stahlbau / Ingenieurholzbau | 15 |
| Massivbau | 12 |

Fehlende Module oder Credit Points können durch Teilnahme an geeigneten Lehrveranstaltungen des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik Stuttgart erworben werden.

2. Für Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, d.h. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) anerkannte Nachweise; jeweiliges Mindestlevel laut RO-DT.

§ 5 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
2. Bewerbungsschreiben mit Motivationsdarlegung sowie folgende Unterlagen als amtlich beglaubigte Kopien:
3. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
4. Zeugnis des Erststudiums (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche bzw. englische, beglaubigte Übersetzung)
5. ggf. Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (§4 Pkt.2)

(Bewerber aus Nicht EU-Ländern müssen Ihre Unterlagen 3. und 4. bei der Deutschen Botschaft beglaubigen lassen, Bewerber aus China müssen Ihre Unterlagen bei der APS in Peking prüfen und von der Deutschen Botschaft beglaubigen lassen.)

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Durchschnittsnote, die sich berechnet aus:

1. dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
2. der Motivation der Bewerbung zum Studiengang (Bewerbungsschreiben)

3. einer evtl. nachgewiesenen einschlägigen Berufstätigkeit oder sonstigen baupraktischen Tätigkeit.

Die Kriterien nach Nr. 1 bis 3 werden mit Noten von 1 bis 5 bewertet.

Die Note nach Nr. 1 wird mit 70 v.H. gewichtet,
die Note nach Nr. 2 wird mit 15 v.H. gewichtet und
die Note nach Nr. 3 wird mit 15 v. H. gewichtet.

Kann bei Kriterium nach Nr. 3 keine Note gebildet werden, da weder eine einschlägige Berufstätigkeit noch eine sonstige baupraktische Tätigkeit nachgewiesen wird, wird wie folgt gewichtet:

Die Note nach Nr. 1 wird mit 70 v.H. gewichtet,
die Note nach Nr. 2 wird mit 30 v.H. gewichtet.

Im Falle gleicher Durchschnittsnoten entscheidet die bessere Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Besteht dann noch Rangleichheit, entscheidet das Los gemäß § 16 HVVO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2013/14. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2008 außer Kraft.

Stuttgart, den 20.02.2013

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: